

A b s c h r i f t

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den 7. Juni 1943.

Amtsgruppe D

- Konzentrationslager -

Geheim

Betrifft: Behandlung der unter den NN.-Erlaß fallenden
Häftlinge

weiter unleserlich vermutlich

Bezug: Reichssicherheitshauptamt -IV C 2 -Allg.Nr.

... vom 31.5.43.

(Stempel: GEHEIM)

Weiter unleserlich, bezieht sich auf Verteiler
(alle Konzentrationslager)

Text:

... Reichssicherheitshauptamtes, betr. Behandlung von
NN.-Häftlingen, übersende ich zur Kenntnisnahme und
genauesten Beachtung:

Der NN.-Erlaß bezweckt die Ausschaltung aller deutsch-
feindlichen Kräfte aus den besetzten Gebieten und ihre
Verbringung in das Reich.

Die Angehörigen und die Bevölkerung sollen über das Schick-
sal dieser Personen im Ungewissen gehalten werden. Um
dies zu erreichen, sieht der NN.-Erlaß weiterhin vor, daß
über die Häftlinge dieser Art Schreib-, Post- und Paket-
empfangs-, Sprecherlaubnis- und Auskunftsverbot verhängt
wird. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen
NN.-Häftling alter oder neuer Art handelt. Unter NN.-Häft-
lingen alter Art sind solche zu verstehen, die von den
Kriegsgerichten den einweisenden Dienststellen zur Ver-
bringung ins Reich übergeben werden, während die sogenann-
ten NN.-Häftlinge neuer Art ohne Beteiligung der Kriegsge-
richte direkt durch die festnehmende Dienst-

stelle

Abschrift

1

stelle der Sicherheitspolizei und des SD in die KL
... eingeliefert werden.

... den Dienststellen der Sicherheitspolizei
... angewiesen, über jeden unter den NN.-
Erlaß fallenden Häftling ein Formblatt, das nähere Per-
sonalien ... Abstammung, den Grund der Fest-
nahme und den jeweiligen Ort der Unterbringung und sonstige
... zu enthalten hat, dem Reichssicher-
heitshauptamt und dem jeweiligen Konzentrationslager ...
Diese Formblätter müssen mit einem Stempelaufdruck
"Nacht- und Nebel" versehen sein.

... Dienststellen der Sicherheitspolizei
... Formblättern wird von
... erlassen und die
... angewiesen, die Häftlinge
...

... germanische NN.-Häftlinge handelt, werden
... ausschließlich in das KL. Natzweiler
eingewiesen. In allen anderen Fällen werden die NN.-
Häftlinge je nach der örtlichen Lage der einweisenden
Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD unter
Berücksichtigung der Stufeneinteilung und der Aufnahme-
fähigkeit des KL in ein KL eingewiesen."

Die Lagerkommandanten der Konzentrationslager, in denen
bereits KL.-Häftlinge einsitzen, haben sofort die Über-
prüfung dieser Häftlinge nach rassischen Gesichtspunkten
zu veranlassen und die germanischen NN.-Häftlinge in
das Konz.-Lager Natzweiler zu überstellen. Vollzug ist
für jeden Häftling einzeln durch Formblatt zu melden.
Der Lagerkommandant des KL Natzweiler hat dafür Sorge
zu tragen, daß die NN-Häftlinge von den übrigen Häft-
lingen getrennt untergebracht werden.

Im übrigen wird auf die Richtlinien des RSHA - Referat
IV D 4 - die mit Geheim-Schreiben Nr. 551/42 v.18.8.42

übersandt

Abschrift

1

übersandt worden sind, Bezug genommen.

Weiter wird nochmals - wie bereits mit Runderlaß v.
11.2.43 - geh.Tgb.-Nr. 111/43- angeordnet, darauf hingewiesen, daß Meldungen über Todesfälle von NN.-Häftlingen lediglich an die jeweilige einweisende Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD. an das RSHA und an die hiesige Dienststelle zu erstatten sind, um ein Bekanntwerden des Unterbringortes eines NN.-Häftlings auszuschließen. Verfahrensregelung ...
(weiter unleserlich)

gez. Unterschrift
(vermutlich Liebehenschel)